

über die Sitzung des Kreistages am 26.02.2016, gr. Sitzungssaal**Vollzug des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke - AbmG;
Anpassung der Gebührenordnung für Feldgeschworene**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Berchtesgadener Land vom 14.10.2002 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 43 vom 22.10.2002) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die Dienstverrichtungen der Feldgeschworenen beträgt die Gebühr für jede angefangene Stunde einschließlich der normalen Zeit für den Hin- und Rückweg zwischen dem Ort der Dienstverrichtung und ihrer Wohnung 15,- €.

§ 3 Abs. 3 wird gestrichen.

In § 3 Abs. 4 Satz 1 und 3 wird „Abs. 3 und 4“ durch „Abs. 2“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Reichenhall,

Georg Grabner
Landrat

Generalsanierung, Umbau, Erweiterung oder Neubau des LRA-Dienstgebäudes in Bad Reichenhall: Sachstandsinformation

Beschluss:

Kenntnisnahme

Generalsanierung Rottmayr-Gymnasium Laufen

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Variante 1 gemäß der am 17.02.2016 im Kreisausschuss vorgestellten Planung durch das Planungsbüro ARGE Putzhammer + Meier, mit Gesamtkosten gemäß Kostenschätzung in Höhe von 14.484.217 €. Das Energiekonzept ist bezüglich des Einsatzes von regenerativen Energien zu überarbeiten. Mehrkosten sind im Förderantrag zu berücksichtigen. Der Förderantrag nach FAG Art. 10 ist durch das Planungsbüro ARGE Putzhammer + Meier vorzubereiten. Die Haushaltsmittel im Finanzplanungszeitraum bis einschl. 2019 und die erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen sind bereitzustellen. Die endgültige Planung mit Kostenberechnung ist dem Kreistag zur Genehmigung vorzulegen.

Gründung einer Energieagentur Südostbayern GmbH (Gesellschaftsvertrag, Businessplan und weiteres Vorgehen)

Beschluss:

Der Kreistag des Landkreises Berchtesgadener Land beschließt:

1. Der Landkreis Berchtesgadener Land gründet, vorbehaltlich der Zustimmung des Landkreises Traunstein, mit diesem zusammen eine regionale Energieagentur. Die Gesellschaft trägt den Namen „Energieagentur Südostbayern GmbH“.
2. Die Gründung der Gesellschaft erfolgt auf Grundlage des vom Notar Dr. Vierling, Trostberg erarbeiteten Gesellschaftsvertrags der Energieagentur Südostbayern GmbH. Dem Gesellschaftsvertrag wird zugestimmt.
3. Basis für den Aufbau der Energieagentur ist der von der Energie- und Umweltzentrum Allgäu gGmbH zusammen mit den beteiligten Landkreisen erarbeitete Businessplan mit Stand vom 16.02.2016.
4. Die für die Energieagentur Südostbayern GmbH notwendigen Finanzierungsmittel des Landkreises Berchtesgadener Land werden im Haushaltsjahr 2016 (Vermögenshaushalt 25.000 Euro für Beteiligung zur Gründung der Energieagentur; Verwaltungshaushalt 60.000 Euro) und im Finanzplan, auf Grundlage des Businessplans vom 16.02.2016, bereitgestellt.
5. Der Landrat wird ermächtigt, die Gründungsurkunde zu unterzeichnen und gegebenenfalls weitere Erklärungen und Zustimmungen für den Landkreis Berchtesgadener Land zur Gründung der Energieagentur Südostbayern GmbH abzugeben.

Energieagentur Südostbayern GmbH; Betrauungsakt

Beschluss:

Der Kreistag des Landkreises Berchtesgadener Land beschließt folgenden Betrauungsakt für die Energieagentur Südostbayern GmbH:

**Öffentlicher Auftrag
(Betrauungsakt)
der Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein**

gegenüber der Energieagentur Südostbayern GmbH

Auf der Grundlage

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20.12.2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (K(2011) 9380, ABI. EU Nr. L 7 vom 11.01.2012 S. 3)

-Freistellungsbeschluss-

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (K(2011) 9406, ABI. EU Nr. C 8 vom 11.01.2012, S. 15)

-DAWI-Rahmen-

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

über die Anwendung von Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (K(2011)

9404 ABI. EU Nr. C 8 vom 11.01.2012, S. 4)

-DAWI-Mitteilung-

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION

vom 16.11.2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABI. EU L 318 vom 17.11.2006, S. 17)

beauftragen der Landkreis Berchtesgadener Land und der Landkreis Traunstein, die Energieagentur Südostbayern GmbH mit folgenden Leistungen (Betrauungsakt):

§ 1

Gemeinwohlaufgabe und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Sitzung des Kreistages vom 26.02.2016

Nach Art. 51 Abs. 1 der Bayerischen Landkreisordnung sollen die Landkreise öffentliche Einrichtungen schaffen, die für das wirtschaftliche Wohl ihrer Einwohner erforderlich sind. Ausdrücklich sind dabei die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen. Durch die Energieagentur wird Energieberatung mit entsprechender Öffentlichkeitsarbeit, kommunale Klimaschutzarbeit, grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Hinblick auf Energieeinsparung und Klimaschutz sowie die Durchführung von EU-Förderprojekten geleistet. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne der Freistellungsentscheidung.

Oberstes Ziel der bayerischen Energiepolitik ist eine sichere, bezahlbare und umweltverträgliche Energieversorgung für Bayerns Bürger und Betriebe. Wesentliche Grundlage hierfür ist das Bayerische Energieprogramm vom 20. Oktober 2015, das das Bayerische Energiekonzept von 2011 fortschreibt. Die Ziele dieses Programms der bayerischen Staatsregierung liegen unter anderem in der Senkung des energiebedingten CO₂-Ausstoßes und der Senkung des Energieverbrauchs. Wie sich gezeigt hat, können diese Ziele nur durch erhebliche Anstrengungen in Politik, Verwaltung und Bevölkerung erreicht werden.

Die Energieagentur unterstützt die Einhaltung dieser Ziele, festgelegt durch den in der Satzung und dem GmbH-Gründungsvertrag festgelegten Gesellschaftszweck, durch Beratung und Unterstützung von Kommunen, Bürgern und Unternehmen innerhalb der Hoheitsgebiete der Träger und mit grenzüberschreitendem Bezug; überdies werden die Kommunen in der Klimaschutzarbeit unterstützt und die landkreis- und grenzüberschreitende Zusammenarbeit forciert. Eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse liegt damit vor.

Durch das kostenlose Angebot aller Leistungen der Energieagentur wird ein breiter und niederschwelliger Zugang zu Beratung und Unterstützung in Energiefragen für alle in der Region Lebenden und Wirtschaftenden geschaffen und die Kommunen aktiv in der Umsetzung ihrer Klimaschutzkonzepte unterstützt. Dies kann aber nur in Verbindung mit der Trägerschaft durch öffentliche Behörden wie die beteiligten Landkreise geschehen, da hier ein Verlust der Gesellschaft zu erwarten ist. Es muss zur Wahrung von Objektivität und Neutralität dazu auch auf Subventionsleistungen aus der Privatwirtschaft verzichtet werden. Ein wirtschaftlich tätiges Privatunternehmen könnte ein derart professionelles kostenloses und gleichzeitig völlig objektives und neutrales Beratungsangebot denkbar nicht am Markt anbieten. So gibt es am Markt überdies kein reelles oder denkbares Unternehmen, das die Durchführung von EU-Förderprojekten und damit die Gewinnung von Fördergeldern durch für die Beteiligten Partner kostenlose Unterstützung und Mitarbeit anbieten könnte. Damit ist auch die Gemeinwohlkomponente gegeben.

§ 2

Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen (zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein betrauen gem. Art. 4 des Freistellungsbeschlusses widerruflich die Energieagentur Südostbayern GmbH mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Hoheitsgebiet der beteiligten Landkreise:

Sitzung des Kreistages vom 26.02.2016

1. Energieberatung und Öffentlichkeitsarbeit in Hinblick auf Energieeinsparung, Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie Maßnahmen für den Klimaschutz in der Form einer zentralen Anlaufstelle für Bürger, Unternehmen und Kommunen in den Hoheitsgebieten der beteiligten Landkreise mit neutralen und fachkompetenten Informations- und Beratungsangeboten.

2. kommunale Klimaschutzarbeit durch Unterstützung und Erstberatung der Kommunen in den beteiligten Landkreisen auf dem Weg zu mehr Energieeffizienz bei ihren Liegenschaften und bei der Umsetzung ihrer bereits erstellten Energie- und Klimaschutzkonzepten und Energienutzungsplänen.

3. Unterstützung und Förderung der Zusammenarbeit der an der Gesellschaft beteiligten Landkreise miteinander, mit den Nachbarregionen und über die Ländergrenzen hinweg.

4. Generierung und nachhaltige Nutzung von nationalen und internationalen Fördermitteln für regionale und grenzüberschreitende Projekte im Hinblick auf Klimaschutz und Energieeinsparung.

(2) Daneben erbringt die Energieagentur Südostbayern GmbH folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:

- Aufbau einer Informationsplattform mit Vernetzungsmöglichkeiten und Weiterbildungsangeboten für Bau- und Energiefachleute der Region, um den Bürgern eine Sanierung mit qualifizierten und vernetzten Fachleuten zu ermöglichen.
- Kommunales Energiemanagement für öffentliche Liegenschaften.
- Beratung und Projektbegleitung für Kommunen bei der Umsetzung von Energie- und Klimaschutzprojekten und Energienutzungsplänen.

§ 3

Ausgleichszahlungen und andere Begünstigungen (zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein können für die Erbringung der in § 2 Abs. 1 genannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse den Ausgleich eines Jahresfehlbetrages und erforderliche Investitionszuschüsse leisten, deren Höhe sich aus dem jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan ergibt und die in den Haushaltsplänen der Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein jeweils veranschlagt sind. Andere Begünstigungen der Landkreise für Dienstleistungen i.S. des § 2 Abs. 1 (z.B. Gewährung von Bürgschaften) sind im Jahres-Wirtschaftsplan oder anderweitig gesondert nachzuweisen.

Der Jahresfehlbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse i.S. des § 2 Abs. 1. Soweit Kosten auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 entfallen, werden sie nicht ausgeglichen; hierfür ist ein gesonderter Nachweis nach Maßgabe der Kostenberechnung zu erbringen.

Sitzung des Kreistages vom 26.02.2016

- (2) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 zu einem nachgewiesenen höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.
- (3) Die Begünstigungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind (§ 2 Abs. 2), werden nicht ausgeglichen.
- (4) Alle vom Unternehmen erzielten Einnahmen, auch die aus sonstiger wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Tätigkeit, sind zur Reduzierung des Zuwendungsbedarfs einzusetzen. Rücklagen dürfen aus der Zuwendung nicht angesammelt werden.
- (5) Auf diesen Grundlagen entscheiden die Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein im Rahmen ihrer jeweiligen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan über die Höhe der Ausgleichszahlungen und anderer Begünstigungen.
Ein Anspruch auf die Gewährung von Ausgleichszahlungen und anderen Begünstigungen entsteht der Energieagentur Südostbayern GmbH aus dieser Betrauung nicht.
- (6) Gesellschaftsrechtliche Haftungsbegrenzungen bleiben unberührt.

§ 4

Vermeidung von Überkompensierung (zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch Ausgleichszahlungen oder andere Begünstigungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht oder für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 Vorteile gewährt werden, führt die Energieagentur Südostbayern GmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschluss, der durch die Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein auf eine Überkompensierung der zur Verfügung gestellten Mittel hin geprüft wird.
Für Investitionszuschüsse wird die zweckentsprechende Verwendung nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids gesondert nachgewiesen.
- (2) Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von mehr als 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs im Betrauungszeitraum, fordern die Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein die Energieagentur Südostbayern GmbH zur Rückzahlung überhöhter Ausgleichsleistungen auf. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von maximal 10 %, ist die überhöhte Ausgleichsleistung auf den nächstfolgenden Zeitraum anzurechnen.
- (3) Die Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein sind berechtigt, Bücher, Belege

Sitzung des Kreistages vom 26.02.2016

und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern. Sie können den Nachweis der Verwendung selbst oder durch Beauftragte auf der Grundlage eines um die Prüfung einer Überkompensation erweiterten Prüfauftrages an einen Wirtschaftsprüfer prüfen.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen (zu Art. 7 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit (zu Art. 2 Abs. 2, Art. 4 lit. a des Freistellungsbeschlusses)

Die Betrauung tritt am in Kraft. Sie ist 10 Jahre gültig und jederzeit widerrufbar.

§ 7

Hinweis auf den Grundlagenbeschluss

Dieser öffentliche Auftrag (Betrauungsakt) wurde wie folgt in den jeweiligen Kreistagen beschlossen:

1. durch den Landkreis Berchtesgadener Land mit Beschluss vom ... ,
2. durch den Landkreis Traunstein mit Beschluss vom

Traunstein, den

Georg Grabner
Landrat des
Landkreises Berchtesgadener Land

Siegfried Walch
Landrat des
Landkreises Traunstein

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2016

Beschluss:

HAUSHALTSSATZUNG

des
Landkreises Berchtesgadener Land
für das
Haushaltsjahr 2016

I.

Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	108.673.900,00 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.691.800,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 24.521.500,00 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **46.668.310,41 €** (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Der Umlagesatz für die **Kreisumlage** wird auf 51,0 v.H. der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Umlagegrundlagen festgesetzt (Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes).
- (3) Die Steuersätze (**Hebesätze**) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 300 v.H. |

2. Gewerbesteuer

300 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 7.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

II.

Dem gemäß Art. 64 Abs. 1 LKrO i. V. m. § 24 KommHV-Kameralistik erstellten Finanzplan mit Investitionsprogramm für die Jahre 2015 – 2019 wird zugestimmt.